

senschaft.⁸⁸ Merkwürdig bleibt immerhin, daß ein Forscher vom Range eines Johannes Voigt die Erzählung trotz seiner Kenntnis vom Fehlen zeitgenössischer Quellen⁸⁹ für bare Münze nahm. Der Vorwurf, seiner Autorität unkritisch gefolgt zu sein, kann den Späteren nicht erspart bleiben — mich selbst nicht ausgenommen.

Hermann Blaese

von der preuß. Vorzeit so schöne Dinge zu erzählen wußte, fast überall den meisten Beifall, und so wurde die verkehrte Tradition gerade die populärste.“

89) Geschichte Preußens, V, S. 101 Anm. 1.

Forschungsbericht

Zum Problem der völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Kontinuität Deutschlands nach 1945

In einer eingehenden und durch zahlreiche Schrifttumshinweise sehr wertvollen Übersicht umreißt E. Menzel die Problematik um das Fortbestehen eines deutschen Staates nach 1945.¹ Grundgedanke der Arbeit ist die bemerkenswerte Hervorhebung der Bedeutung der Effektivität im Rahmen der allgemeinen Rechtsentwicklung. An diesem Grundgedanken baut der Vf. dann auch seine Untersuchung des Verhältnisses zwischen den beiden deutschen Teilstaaten auf, die seit dem Jahre 1949 auf dem Gebiet des Deutschen Reiches bestehen. Abschließend gibt er einen interessanten Ausblick vom Standpunkt des Juristen zu Fragen der Wiedervereinigung. Es lohnt sich, der Untersuchung von E. Menzel eine eingehendere Würdigung und kritische Betrachtung zuteil werden zu lassen.

Vom konstitutiven Element der Geltungsdauer und der Kontinuität jeder Rechtsordnung ausgehend, stellt der Vf. dem Grundsatz der Kontinuität den der Effektivität gegenüber, den er aus der Grundaufgabe jedes Rechts ableitet, die tatsächlichen Verhältnisse im Rahmen einer Gesellschaftsordnung zu regeln. Jede Rechtsordnung ist daher notwendig mit dem Schicksal einer Gesellschaftsordnung verbunden, wobei im Gegensatz zur materialistischen Rechtsauffassung im sowjetischen Rechtskreis die althergebrachte Rechtslehre noch gewisse stabile Elemente idealistischer Fundierung unterscheidet, die

1) Deutschland nach 1945. Das Problem der völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Kontinuität. Von Prof. Dr. jur. Menzel. Erschienen im Jahrbuch II der Ranke-Gesellschaft 1955 „Kontinuität und Tradition“. Konferenzen der Ranke-Gesellschaft und der Historisch-Theologischen Kommission der Evangelischen Akademien. Verlag M. Diesterweg, Berlin-Bonn-Frankfurt 1955. 110 S. DM 5,80.

unveränderlich bleiben, sofern jedenfalls ihre geistigen Grundlagen durch eine Änderung des Sozialgefüges nicht berührt werden.

So stellt auch Menzel fest, jede Rechtsordnung könne nur da „gelten“, wo die zu regelnden Verhältnisse noch bestünden und sie somit ihre Funktion auch tatsächlich ausüben könne. Wo sich diese Verhältnisse aber von ihrem Ausgangspunkt in einem solchen Maße entfernten, daß eine Rückkehr nicht mehr möglich sei, werde auch der Geltungsanspruch „des Rechts“ immer schwächer und müsse schließlich der Forderung nach Anerkennung der neuen Verhältnisse ganz weichen. Dabei wird jedoch hervorzuheben sein, daß Recht in diesem Sinne als eine konkrete Rechtsordnung, nicht aber als das allgemeine Recht schlechthin wird aufgefaßt werden müssen, obwohl Menzel eine solche Unterscheidung nicht ausdrücklich trifft.

Unter diesem Gesichtspunkt unterteilt er seine Abhandlung in drei Untersuchungen:

1. Ist der deutsche Staat 1945 untergegangen?
2. Wie ist die gegenwärtige Situation der Realität zweier deutscher Teilstaaten rechtlich zu beurteilen?
3. Wird als Endentscheidung eine Wiedervereinigung erreicht werden oder bleibt es beim Stadium der Koexistenz?

Mit der herrschenden Meinung in der deutschen Staats- und Völkerrechtslehre kommt Menzel zu dem Ergebnis, daß der deutsche Staat auch nach dem Zusammenbruch vom Jahre 1945 noch fortbestehe, denn weder die militärische Niederringung, die völkerrechtlich sog. Debellation, noch die bedingungslose Kapitulation habe einen solchen Untergang bewirken können. Auch sei eine deutsche Staatsgewalt durch den Zusammenbruch nicht fortgefallen. Die Begründung vermag freilich nicht ganz zu überzeugen, wenn angegeben wird, auch Frankreich sei in der ersten Zeit nach 1945 ohne Regierung gewesen und dennoch stets als Staat angesehen worden. Unklar bleibt auch, ob Menzel den Begriff der Staatsgewalt, die neben dem Staatsvolk und dem Staatsgebiet für die althergebrachte Staatsrechtslehre unabdingbarer Bestandteil des einheitlichen Staatsbegriffs ist, durch eine politische Organisationsgewalt ersetzen oder mit ihr identifizieren will, die er als Möglichkeit des Erlasses und des Vollzuges staatlicher Befehle bestimmt. Mit Recht lehnt er dann Kelsens Lehre vom „deutschen“ Kondominalstaat ab, weil dazu fremde Staatsgewalt auf staatenlosem Gebiet ausgeübt werden müsse, die Alliierten aber ausdrücklich erklärt hätten, daß sie Deutschland nicht annektieren wollten. Es liege damit vielmehr ein Koimperium vor, denn es werde fremde Macht auf fremdem Staatsgebiet ausgeübt.

Volle Zustimmung verdient insbesondere die Ansicht Menzels, das Verhältnis zwischen den beiden deutschen Teilstaaten werde vorwiegend von dem Prinzip der Effektivität bestimmt. Damit kommt er zu Ergebnissen, die weit mehr der rechtlichen Wirklichkeit entsprechen als die von ihm gleichermaßen angeführten, bisher über dieses Verhältnis vertretenen Rechtsansichten.

So führt er gegen die sog. „Dachtheorie“, welche die Bundesrepublik, die DDR und die Gebiete jenseits der Oder und Neiße als Teile eines einheitlichen deutschen Staates ansehen will, in erster Linie an, daß ein solcher Staat praktisch nur noch durch eine einheitliche Staatsbürgerschaft in

Erscheinung trete. Dieser Ansicht kann nur beigepflichtet werden, da gerade die Rechtsentwicklung in den beiden Teilen Deutschlands sich so verschiedenartig ausgestaltet hat, daß zur Zeit nur noch auf wenigen Gebieten überhaupt von einer Rechtsgleichheit gesprochen werden kann. Dazu kommt die von der DDR immer wieder betont angestrebte enge Anlehnung an das sowjetische Rechtssystem, das mit dem überkommenen bestenfalls noch die Form gemeinsam hat, was gerade in der allgemeinen sowjetischen Rechtslehre mit besonderem Nachdruck hervorgehoben wird.

Gegen die „Identitäts- und Kernstaatstheorien“, wonach die Bundesrepublik, als allein legitimer Rechtsnachfolger des deutschen Staates der Vergangenheit und allein auf demokratischer Grundlage entstanden, auch den Kern des künftigen gesamtdeutschen Staates darstelle und daher auch allein befugt sei, für das ganze Deutschland zu handeln, wendet Menzel ein, daß infolge der grundverschiedenen Auffassungen vom Wesen der Demokratie eine solche Lehre die ohnehin schon bestehende ideologische Kluft noch mehr vertiefen müsse und eine Wiedervereinigung damit keineswegs gefördert werde.

Menzels Ansicht von der Bedeutung der Effektivität in der Rechtsentwicklung kommt ebenfalls deutlich in seiner Stellungnahme zur sog. „Bürgerkriegstheorie“ zum Ausdruck. Diese Lehre geht davon aus, daß wegen der grundsätzlichen Rivalität beider Teilstaaten ein Gesamtstaat nicht entstehen könne. Ähnlich wie in einem Bürgerkrieg — daher die verfehlte und irreführende Bezeichnung — nehmen beide Staaten das Recht zur Repräsentation des Gesamtstaats in Anspruch. Dieses Recht selbst falle dann dem Sieger in einem solchen Kampfe zu. Wenn Menzel auch hervorhebt, daß natürlich von einem Bürgerkrieg in diesem Sinne im Verhältnis zwischen beiden Teilstaaten in Deutschland nicht die Rede sein könne, so wendet er doch infolge seiner Ansicht von der Bedeutung der Effektivität in der Rechtsentwicklung solche Begriffe analog auf dieses Verhältnis an. Seiner Ansicht kann jedoch insoweit nicht gefolgt werden, denn sie würde eine Übertragung völkerrechtlicher Begriffe — die Anerkennung des Siegers im Bürgerkrieg durch das Ausland ist allein nach völkerrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen — auf ein rein innerstaatlich zu beurteilendes Verhältnis bedeuten, wo aber von einer „normativen Kraft des Faktischen“, wie sie gerade in dieser Hinsicht im Völkerrecht eine besondere Rolle spielt, grundsätzlich nicht gesprochen werden kann. Andererseits würde damit auch in gewissem Sinne die DDR im Verhältnis zur Bundesrepublik als ausländischer Staat angesehen werden müssen, ein Ergebnis, das von beiden Staaten gleichermaßen mit Recht abgelehnt werden würde. Dabei muß aber mit besonderem Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß gerade zur Frage der Beurteilung des Fortbestandes Deutschlands im Hinblick auf das Verhältnis zwischen den beiden Staaten in Deutschland große Bedenken geltend gemacht worden sind, ob es sich hierbei überhaupt noch um eine Rechtsfrage handle oder ob nicht bereits eine Frage politischer Gestaltung vorliege. Es ist das Verdienst der Abhandlung von Menzel, eindringlich auf diesen Unterschied hingewiesen und eine Abgrenzung soweit wie möglich vorgenommen zu haben.

Allerdings darf dabei nicht unerwähnt bleiben, daß die Ausführungen Menzels den Eindruck aufkommen lassen, als sei gerade das Wesen des sowjeti-

schen Rechtsdenkens, das doch für die Rechtsentwicklung in der DDR schlechthin als Grundlage dargestellt wird, nicht genügend berücksichtigt worden. Das kommt darin zum Ausdruck, daß Menzel der „Dismembrations- oder Koexistenzthese“, eine nach seiner Ansicht nur im sowjetischen Rechtskreis vertretene Lehre, offenbar nur rein politische Bedeutung beimessen will. Abgesehen davon, daß im Interesse weiterer Erforschung dieser Frage ein Schrifttumshinweis gerade hierfür sehr zu begrüßen gewesen wäre — es wird lediglich eine westliche Quelle zitiert —, müßte eine solche Lehre geradezu als typische sowjetische Rechtslehre angesehen werden und könnte daher gerade in diesem Rahmen der sonst so eingehenden Arbeit von ganz besonderer Bedeutung und großem Interesse sein.

Die sowjetische allgemeine Rechtslehre bezeichnet als Recht „die Regelung der Beziehungen zwischen den Klassen der Gesellschaft, die dem Interesse der herrschenden Klasse entspricht und von deren organisierter Gewalt getragen wird“. Entsprechend bestimmt die moderne sowjetische Völkerrechtslehre seit der Völkerrechtsdiskussion in der Sowjetunion im Sommer 1955 das Völkerrecht als „die Verbindung der Normen, die die Beziehungen zwischen den Staaten im Verlaufe ihres Kampfes und ihrer Zusammenarbeit regeln, den Willen der herrschenden Klassen dieser Staaten zum Ausdruck bringen und durch Zwang gesichert werden, der von den Staaten individuell oder kollektiv realisiert wird.“ Das im westlichen Sinne politische Übergewicht einer solchen Rechtsauffassung liegt zwar auf der Hand. Aber dennoch muß immer berücksichtigt werden, daß es sich doch um eine Rechtsordnung — die sowjetische — handelt, die einfach nicht mit den überkommenen Rechtsmaßstäben gemessen werden kann, wenn man dem Wesen des Sowjetrechts wirklich gerecht werden will. Diese Rechtsauffassung selbst aber kann gerade bei der Frage der Wiedervereinigung der beiden Staaten in Deutschland nicht außer acht gelassen werden, da sie für „den anderen Staat in Deutschland“ eine sehr bedeutsame Rolle spielt.

Die Ausführungen Menzels zur Wiedervereinigung treffen demgegenüber wegen der zeitlichen Entwicklung nicht mehr in vollem Maße zu. Mit Recht geht er davon aus, daß die Verantwortung für die Teilung Deutschlands nicht das deutsche Volk treffen könne, das sich zu keiner Zeit mit dieser Teilung einverstanden erklärt hat. Seine Ansicht zur Frage der freien Wahlen als Grundlage einer Wiedervereinigung muß dabei besonders hervorgehoben werden. Menzel hält den Hinweis auf Art. 146 des Grundgesetzes nicht für ausreichend, um damit ein Erfordernis freier Wahlen zu begründen. Nach dieser Bestimmung verliert das Grundgesetz seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die vom deutschen Volk „in freier Entscheidung“ beschlossen worden ist. Menzel will das Erfordernis der freien Entscheidung in diesem Sinne nicht mit dem freier Wahlen identifizieren, wobei ihm im Interesse der Wiedervereinigung nur zugestimmt werden kann, zumal auch das Grundgesetz der Bundesrepublik selbst nicht das Ergebnis solcher Wahlen ist, worauf auch Menzel hinweist.

Volle Zustimmung verdient im übrigen noch Menzels Ansicht, die wirkliche Entscheidung falle auf internationaler Ebene. Seine weitere Feststellung, nach der Berliner Konferenz von 1954 habe die Sowjetunion die Frage der Ko-

existenz beider Staaten und damit die Verewigung der Teilung Deutschlands in den Vordergrund gestellt, muß jedoch inzwischen als überholt angesehen werden. Dabei handelt es sich vor allem um die Forderung, daß die sog. „sozialistischen Errungenschaften“ der DDR durch eine Wiedervereinigung nicht gefährdet werden dürften. Auch die von Menzel als Problem aufgeworfene Frage der völkerrechtlichen Bindung der Bundesrepublik aus von ihr abgeschlossenen internationalen Verträgen für ein Gesamtdeutschland ist inzwischen weitgehend geklärt worden.

Im Memorandum der Bundesregierung vom 2. September 1956 zur Frage der Wiederherstellung der deutschen Einheit wird ausdrücklich betont, daß die von der Bundesrepublik eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen einen neuen deutschen Gesamtstaat nicht binden würden. Das gleiche muß freilich auch von den durch die DDR eingegangenen Verpflichtungen gelten, insbesondere vom Warschauer Pakt von 1955. Die Vorhaltungen der Bundesregierung in diesem Memorandum gegenüber der Sowjetunion, diese wolle eine Garantie der sog. „sozialistischen Errungenschaften“ der DDR und damit die Verewigung der Teilung Deutschlands, sind, soweit ersichtlich, seitens der Sowjetunion offiziell noch nicht beantwortet worden. In einem Artikel in der Zeitung *Izvestija* vom 13. September 1956 wurde jedoch unter der bezeichnenden Überschrift „Möglichkeiten, die unausgenutzt bleiben“ erklärt, die Sowjetunion sei nicht an einer dauernden Koexistenz zweier deutscher Staaten interessiert, sondern trete vielmehr nachdrücklich für eine Wiedervereinigung ein. Diese könne jedoch lediglich auf dem Wege der Verhandlungen zwischen den beiden Teilstaaten vor sich gehen, wobei allerdings ein einfacher Anschluß oder gar eine „Einverleibung“ der DDR in die Bundesrepublik nicht in Frage kommen könne, „da die Kommunisten und andere Demokraten dort jetzt Opfer polizeilicher Willkür“ wären. Diesem Artikel kommt deswegen so große Bedeutung zu, weil die *Izvestija* als das offizielle Organ der Sowjetregierung anzusehen ist und daher mit Recht vermutet werden kann, daß der Artikel, der mit „ein Beobachter“ unterzeichnet ist, die Ansicht des sowjetischen Außenministeriums zum Ausdruck bringt.

Zusammenfassend kann daher gesagt werden, daß die Abhandlung von Menzel einen sehr wertvollen Beitrag zur rechtlichen Untersuchung des Problems der deutschen Wiedervereinigung darstellt, wobei allerdings nicht außer acht gelassen werden darf, daß seine Folgerung, eine Wiedervereinigung sei in absehbarer Zeit wegen der sowjetischen Koexistenzpolitik nicht zu erwarten, nicht mehr der neuesten Entwicklung entspricht. Voll und ganz zu unterstreichen ist dagegen Menzels Feststellung, die Gefahr einer „Versteinerung“ der Gegensätzlichkeit zwischen den beiden Teilen Deutschlands lasse sich nicht mehr verkennen und könne nur noch überwunden werden durch eine baldige Vollziehung der Wiedervereinigung. Diesem Ziel müßten dann allerdings beide Seiten mehr Zugeständnisse machen als bisher, wobei wiederum nicht zuletzt die im September 1955 aufgenommenen diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und der Sowjetunion eine wertvolle Möglichkeit bieten, einen Weg zu finden, der beiden Seiten gerecht werden kann.

Besprechungen

Justizgesetze der Volksrepublik Polen. Deutsche Übertragung von Curt Poralla. Hrsg. von der Rechtsabt. des Osteuropa-Instituts an der Freien Univ. Berlin, Reihe Wirtschaft und Recht. Heft 14. Berlin 1954. 197 S.

Polen hat, wie fast alle Ostblockstaaten, um das Jahr 1950 den größten Teil seines Justizrechts erneuert. Es ist ein besonderes Verdienst des Berliner Osteuropa-Instituts, gute Übersetzungen dieser noch schwer zugänglichen Gesetze herauszugeben. Das vorliegende Heft enthält nicht — wie der Titel vermuten läßt — alle Justizgesetze, sondern nur formelles Recht. Es enthält das Gerichtsverfassungsgesetz, das Gesetz über die Staatsanwaltschaft, die Rechtsanwaltsordnung und die Strafprozeßordnung. Einige Stichproben haben mich davon überzeugt, daß es sich um sorgfältige und gute Übersetzungen handelt. Die Übersetzung der neuen Zivilprozeßordnung wurde einer späteren Veröffentlichung vorbehalten, weil im Zeitpunkt der Herausgabe des Heftes Änderungen dieses Gesetzes erwartet wurden. Ein Kommentar zu den Gesetzen wird nicht gegeben. Es hätte aber den Wert der Arbeit noch wesentlich erhöht, wenn an einigen Stellen in Fußnoten auf Zusammenhänge mit anderen polnischen Rechtsvorschriften hingewiesen worden wäre.

Ein Studium des vorliegenden Heftes fordert zu einem Vergleich mit den entsprechenden Gesetzen der anderen osteuropäischen Staaten und der UdSSR geradezu heraus. Dabei gewahrt man, in welchem hohen Maße das Recht der Ostblockstaaten gleichgeschaltet und am sowjetischen Vorbild ausgerichtet ist, auch wenn die entsprechenden Gesetze sich in Wortlaut und Aufbau oft erheblich unterscheiden.

Göppingen

Erich Schmied

Historia Państwa i Prawa Polskiego. Część I (do połowy XV wieku). Według wykładów J. Bardacha przygotowali M. Pietrzak, W. Rostocki i St. Russocki. [Die Geschichte des Polnischen Staates und Rechtes. Teil I (bis Mitte des XV. Jhs.). Auf Grund von Vorlesungen von J. Bardach bearb. von M. Pietrzak, W. Rostocki und St. Russocki.] Państwowe Wydawnictwo Naukowe. Łódź/Warszawa 1955. 176 S. Brosch. 10,10 Złoty.

Bogdan Lesiński, Stanowisko kobiety w polskim prawie ziemskim do połowy XV wieku. [Die Stellung der Frau im polnischen Landrecht bis zur Mitte des XV. Jhs.] Wydawnictwo Polskiej Akademii Nauk. Wrocław — Zakład Imienia Ossolińskich 1956. 210 S. Lw. 39,50 Złoty.

Zwei Bücher über polnische Rechtsgeschichte seit den Anfängen bis zur Mitte des 15. Jhs., die sich vorzüglich ergänzen, zumal der ersten Veröffentlichung eine kritischere Beurteilung zukommt, während die Arbeit von Lesiński eine wertvolle Bereicherung der rechtsgeschichtlichen Literatur bedeutet.

Das, was der Warschauer Rechtshistoriker seinen Studenten in plastischer Darstellung des mündlichen Vortrages gewiß anschaulich gemacht hat, haben seine Schüler Pietrzak, Rostocki und Russocki zu einem Lehrbuch zu verarbeiten gesucht. Ein Skriptum, wie es auch andernorts vorkommt und das hier von der Warschauer Universität im Rahmen einer Skriptensammlung als

Ersatz für ungenügend vorhandene Lehrbücher herausgebracht wurde. Man kann aber sagen, daß dieser Versuch zugleich ein Beweis dafür ist, daß das gesprochene Wort und der niedergeschriebene Gedanke verschiedenen Regeln folgen und ein flüssiger Vortrag ermüdend wird, wenn er in der Schrift erstarren muß.

Bardach unterteilt die polnische Rechtsgeschichte in die drei Zeitalter des Feudalismus, Kapitalismus und Sozialismus. Bis zur Mitte des 15. Jhs. zerlegt er den Feudalismus in folgende Abschnitte:

1. Die Zeit der halbpatriarchalisch-halbfeudalen Staaten (7. bis Mitte des 10. Jhs.).
2. Die Zeit der frühfeudalen Staaten (zweite Hälfte des 10. Jhs. bis 1138).
3. Die Zeit der feudalen Zersplitterung (1138—1320).
4. Die Zeit des ständischen Staates (1320—1454).

Innerhalb jedes Abschnitts wird eine allgemeine geschichtliche Darstellung gegeben und werden die Rechtsquellen, die Staatsform, die Stellung der Kirche im Staate, die Behörden, die Streitkräfte, das Finanzwesen, die Gerichtsbarkeit, das Privat- und Strafrecht sowie das Strafverfahren geschildert.

Die dauernde Wiederholung der Unterteilungen führt zu einer Ermüdung beim Lesen und die eigentlichen Zusammenhänge gehen verloren, eine Einbuße, die den Tribut des polnischen Rechtshistorikers an die konsequente Einhaltung des dialektischen Materialismus darstellt und die wissenschaftliche Rechtsgeschichte zur ideologischen Schulung herabwürdigt.

Die rechtsgeschichtliche Darstellung widmet der deutschen Kolonisation auf polnischem Volksboden und dem Eindringen deutscher Sitten und deutschen Rechts viel Platz. Als Spannungsfelder werden die Auseinandersetzungen mit dem Deutschen Orden, dem Kaisertum und der Kirche geschildert — Spannungen gegenüber dem Moskowitischen Reich werden kaum bemerkt.

Der Leser gewinnt den Eindruck, daß die im Herbst 1956 in Polen stattgefundenen Liberalisierung des wissenschaftlichen Lebens eine Neuauflage des Skriptums ermöglicht und daß diese auch vom volkspolnischen Standpunkt her wünschenswert ist, wenn der Studierende wertvolles Lehrmaterial in die Hand bekommen soll. Dabei sollten die Vf. eine Literaturübersicht begeben.

Ein ausführliches rechtsgeschichtliches Schrifttums- und Quellenverzeichnis ist in der Arbeit von Lesiński besonders bemerkenswert und wird nach der Lektüre der vorerwähnten Zusammenstellung besonders dankbar empfunden (S. 7—10, 198—205). Der Rechtshistoriker wird daher zu Lesińskis Buch auch dann greifen, wenn seine Interessen über das vom Vf. gewählte Thema hinausgehen. Die ausgereifte Arbeit ist offensichtlich das Ergebnis sorgfältiger Studien, die L. in die Lage versetzen, die Vorgeschichte der Emanzipation der Frau ausführlich und genau zu schildern. Die einzelnen Abschnitte der Arbeit: 1. Die Geschäftsfähigkeit der Frau. 2. Das Erbrecht der Frau. 3. Die familienrechtliche Stellung der Frau (als Ledige, im Ehestande, als Witwe). 4. Die Beschränkungen der Freiheit der Frau im öffentlichen Leben hinsichtlich der Gattenwahl (virginale et viduale). 5. Die Frau im Strafrecht. 6. Die Prozeßbefugnisse der Frau. 7. Die öffentlichrechtlichen Befugnisse der Frau.

Im Gegensatz zur vorangegangenen Kritik muß hervorgehoben werden, daß Lesiński flüssig und übersichtlich zu schildern versteht und daß die Lektüre seiner Arbeit ein Genuß ist. Da beide Arbeiten das gleiche Zeitalter (bis Mitte

des 15. Jhs.) schildern, ergänzen sie sich in mancher Hinsicht, insbesondere für den deutschen Leser, auf das beste.

Hamburg

Georg Geilke

Prawo Cywilne, zbiór przepisów wedlug stanu prawnego na dzień 1 marca 1956 r. [Zivilrecht nach dem Stand vom 1. März 1956.] Wydawnictwo prawnicze. Warszawa 1956. 382 S. Kart. 17,70 Złoty.

Es ist gut, daß die Einzelnovellen zum polnischen Zivilgesetzbuch nun endlich in einem handlichen Bändchen zusammengestellt sind und die infolge der verschiedenen nach dem Zweiten Weltkrieg eingetretenen Rechtsveränderungen schwer übersichtliche Situation beseitigen. Polen hatte bekanntlich nach 1918 die Rechtsordnungen der Teilungsmächte beibehalten, so daß auf dem zivilrechtlichen Sektor nebeneinander das deutsche, russische, österreichische und ungarische Recht galten. Im sog. Kongreßpolen (den zentralpolnischen Wojewodschaften) herrschte der Code Civil Napoléon, der durch eine eigene Landesgesetzgebung insbesondere hinsichtlich des Eherechtes abgeändert worden war. Neben den Hauptrechtsgebieten gab es Landesteile mit Übergängen von einem Recht zum anderen und mit eigener Landesgesetzgebung (Białystok, Wilnagebiet, die Ostgebiete = Kresy Wschodnie, Ost-Oberschlesien).

Die besprochene Gesetzessammlung bringt die Zivilgesetzgebung im Sinne der Sowjetrechtswissenschaft, wie sie gegenwärtig in sämtlichen Ostblockstaaten noch aufgefaßt wird. Danach gehört das gesamte Familienrecht einschließlich des Eherechtes nicht mehr zum Zivilrecht. Aus dem gleichen Grunde wurde auch das polnische Handelsrecht herausgelassen, das in neuester Zeit mit Rücksicht auf die Handelsbeziehungen zum Ausland möglicherweise nicht ganz ohne Bedeutung bleiben sollte.

Das Zivilrecht in der engeren sowjetischen Auffassung wurde in Polen teilweise 1933 vereinheitlicht, soweit es das Schuldrecht betraf. In den ersten Nachkriegsjahren wurden das Erb- und das Sachenrecht sowie das Grundbuchrecht neu geregelt (1946), während die 1946 vereinheitlichten „Allgemeinen Bestimmungen“ des Zivilrechts im Jahre 1950 durch eine weitere Novelle erheblich im sowjetischen Sinne abgeändert wurden.

Die Sammlung umfaßt nachfolgende Gesetzgebungsakte:

1. Allgemeine Bestimmungen des Zivilrechts (Ges. v. 18. 7. 1950). 2. Einführungsbestimmungen hierzu (Ges. v. 18. 7. 1950). 3. Das Sachenrecht (Dekret v. 1. 10. 1950). 4. Das Säkularbuchrecht (Dekr. v. 11. 10. 1946). 5. Einführungsbestimmungen zum Sachen- und Säkularbuchrecht (Dekr. v. 11. 10. 1946). 6. Der Obligationskodex (VOStaatspr. v. 27. 10. 1933). 8. Das Erbrecht (Dekr. v. 8. 10. 1946). 9. Einführungsbestimmungen zum Erbrecht (Dekr. v. 8. 10. 1946). 10. Das Internationale Privatrecht (Ges. v. 2. 8. 1926). 11. Das Dekret v. 14. 1. 1936 über den Schutz der Interessen des Polnischen Staates und seiner Bürger im Rahmen der internationalen Beziehungen.

Sämtliche Rechtsvorschriften der Sammlung sind in der neuesten Fassung wiedergegeben, wobei Fußnoten auf die eingetretenen Veränderungen verweisen. Soweit Geldbeträge im Vorkriegs-Złotykurs angegeben sind, geschieht dies in Kursivdruck. Beträge, die auf Grund der polnischen Währungsreform (Ges. v.

28. 10. 1950) umzustellen waren, wurden in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise umgestellt mitgeteilt.

Berichterstatter empfindet einen erheblichen Mangel der Sammlung darin, daß nicht auch das polnische Interlokale Privatrecht von 1926 in die Sammlung aufgenommen wurde. Zwar ist es richtig, daß dieses Gesetz gegenwärtig wegen der weitgehend stattgefundenen Rechtsvereinheitlichung an Bedeutung verloren hat. Es muß aber insoweit benutzt werden, als intertemporales Recht zu untersuchen ist. Die Zersplitterung des polnischen Privatrechts liegt noch nicht so lange zurück, daß es der Bearbeiter (A. Lipiński) ohne Schaden für den Wert der Sammlung fortlassen durfte.

Hamburg

Georg Geilke

Rudolf Schreiber †, Das Spenderbuch für den Bau der Protestantischen Salvatorkirche in Prag (1610—1615). (Forschungen zur Geschichte und Landeskunde der Sudetenländer. Veröff. der Hist. Komm. der Sudetenländer Bd III.) Otto Müller Verlag, Freilassing Obb.-Salzburg 1956. 155 S., 1 Taf. DM 15,—.

In einer liebevollen Einleitung hat W. Weizsäcker das Zusammenwachsen der von R. Schreiber hinterlassenen Handschrift mit den Beiträgen der Mitarbeiter aus der Hist. Kommission zu diesem vorliegenden dritten Band der von R. Schreiber begründeten „Forschungen“ gekennzeichnet. Schr. hat die zeitgenössische Abschrift des Kollektenbuches, das jene seit dem 6. 1. 1610 für den Bau der Prager Kirche gesammelten Spenden bis zu den Beträgen des Jahres 1614 (27. 11.) aufgezeichnet hatte, in seinen Prager Jahren für eine Veröffentlichung bearbeitet. Seiner Frau ist die Rettung der Arbeit zu danken und das Bereitstellen aus dem Nachlaß. H. Preiss hat die Verwertung der Edition durch umfangreiche Namenregister erleichtern geholfen, nachdem Schr. bereits die Reisewege der Sammler in zeitlichen Tabellen, die Spendergruppen und die Städte in Form von Registern und ebenso die Erläuterungen der Geldsorten aufbereitet hatte. Mit diesem 33 Seiten starken Apparat ist der erstmalige Druck des umfassenden Verzeichnisses der Spender zu einem in vielfacher Hinsicht über Deutschland hinaus verwertbaren Beitrag zur Vorgeschichte des Dreißigjährigen Krieges geworden. König Jakob von England eröffnet die Reihe, in der dann die Fürsten der Schmalkaldischen Union mit dem Pfälzischen Haus an der Spitze auftreten. Graf Joachim Schlick auf Passau steht mit seiner Stiftung des Predigtstuhles für „gedachte Teutsche Kirch“ vor der stattlichen Gruppe von rund 90 Grafen- und Herrenhäusern aus dem Westen, Norden und Osten Deutschlands mit den böhmischen Ländern. Zu den Universitäten kommen die Domkapitel und Stifte sowie die Reichsstädte und landesfürstlichen Städte in einer höchst aufschlußreichen Streuung über die deutschen Landschaften einschließlich Böhmens, Mährens und Schlesiens. Hier ist dann auch die große Zahl der Zünfte angefügt, die in der Liste erscheinen. Neben vereinzelt Städten aus den Alpenländern sind bedeutungsvoller die tschechischen Eintragungen. Sie beweisen, in welchem Ausmaß auch die andere Nation in Böhmen an der protestantischen Sache Anteil nahm. Dies kommt auch stark in der Gruppe der Beamten und Herren aus den böhmischen Ländern zum Ausdruck, und bei den Bürgern erlebten

die Sammler gerade in den Städten Ober- und Niederösterreichs lebhaftes Opferbereitschaft. Doch sollte dies nur auf die Fülle der Aufschlüsse hinweisen, die diese gute Edition, dank der berechtigten Sparsamkeit bei der Behandlung des Formelhafte, überschaubar bietet. Die knappe Darstellung des „Zeitrahmens“, die A. Ernstberger der Arbeit Schreibers vorausgeschickt hat, beschränkt sich auf die politische Vorgeschichte des Majestätsbriefes von 1609, der für den Bau der Salvatorkirche in der Prager Altstadt die Rechtsgrundlage wurde. Der farbigen Erzählweise Es gelingt es, den Rahmen über ganz Deutschland zu spannen und darinnen Prags Stellung erkennbar werden zu lassen. Als Abgesang des Buches wirkt die Skizze, die H. Preiss der „Entwicklung der evang. lutherischen Gemeinde in Prag-Altstadt und ihrer Salvatorkirche“ widmet. Er faßt die wichtigsten Baudaten zusammen, kann Dr. Hoës „Eröffnung . . . der neuen evangelischen Schul . . .“ bei Salvator von 1612 mit auswerten und durch Beschränkung auf die Kernfrage das Schicksal dieses Kirchengebäudes bis zu seinem Übergang 1861 an die tschechische evangelische Gemeinde in knappen Strichen andeuten. Stoff für eine familiengeschichtliche Untersuchung ist dabei in dem Verzeichnis der 206 Schüler jenes 1611 eröffneten Salvator-Gymnasiums angeboten. Eine Ergänzung völlig anderer Art ist der Beitrag von H. Sturm, dem es gelungen ist, zu dem Kollektbuch korrespondierendes Aktenmaterial der pfalzgräflichen Kanzlei im Staatsarchiv Amberg zu finden. Die Sammlung der „Spenden aus der Oberpfalz zum Prager Kirchenbau in den Jahren 1612 und 1619“ beleuchtet Weg und Erfolg der abgesandten Prager auf oberpfälzischem Boden. Es werden 84 Aktenstücke knapp und übersichtlich vorgelegt, die nicht nur das Ergebnis in den 64 Orten anzeigen, sondern auch die Hemmnisse am Hof und die zeitweise Notlage in Prag durch das Säumen der Überweisungen.

Dieser Beitrag gewinnt über seinen sachlichen Stoffwert hinaus noch die Bedeutung eines Beleges für die Notwendigkeit, stärker denn je die Archive Bayerns auf ihre Fündigkeit für die Geschichte der böhmischen Länder hin zu untersuchen.

Das Buch als Ganzes aber ist zu einer Fundstätte geworden, in der nicht nur die Geschichte der Religionskriege eine bislang nur flüchtig benützte Quelle erschlossen erhält, sondern die Sozial- und Landesgeschichte zahlreicher deutscher Gebiete und im besonderen jene des „böhmischen Aufstandes“ Stoff vorfindet, der einer Verarbeitung harret.

Ludwigshafen a. Rh.

Kurt Oberdorffer

Ernst Kober, — Heimatbuch für den Kreis Jägerndorf/Ostsudetenland. Burgbergwarte Nr. 12—17. Burgbergverlag Dr. M. Dorda, Grettstadt über Schweinfurt 1955/56. 206 S., 33 Taf. 4 Ktn. DM 10,—.

In 6 kleinen Bändchen hat der langjährige Archivar der Stadt Jägerndorf im Anschluß an den „Jägerndorfer Heimatbrief“ nicht nur seiner Heimatstadt, sondern dem Landkreis eine mustergültige Heimatkunde geschrieben. Mit großer Sorgfalt ist das Material aus der älteren Literatur, ebenso wie aus den Veröffentlichungen des letzten Jahrzehnts, beschafft und durch das eigene Gedächtnis wie auch durch das Befragen von Gedenkmännern ergänzt und abgerundet worden. Der Aufbau setzt mit einer geologischen Skizze ein, bietet

dann in breiter Fassung die Auswertung der erreichbaren statistischen Erhebungen bis 1939 und illustriert den Text durch eine Fülle sorgfältig gesammelter Abbildungen. Der geschichtliche Teil faßt die vorgeschichtlichen und frühgeschichtlichen Fund- und literarischen Daten im Anschluß an die Forschungen von Richthofen, Preidel und Schwarz zusammen. Ebenso erscheint die mittelalterliche Geschichte in einem glücklichen Wechsel von knappen Exkursen unter die Kette der chronikalischen Angaben für den Heimatfreund wie für den Geschichtsforscher gleich verwertbar. Zeittafeln und Orts- und Ämterlisten werden gewissenhaft eingefügt. Das 16. Jh. erfährt begrifflicher- und berechtigterweise dank der fränkischen Quellen zur Geschichte der Hohenzollern als der Herren des Herzogtums Jägerndorf (1523—1622) eine breitere Darstellung und gewinnt damit auch für die Mitbürger in der neuen fränkischen Heimat (Patenstadt Ansbach) unmittelbaren Wert. Die Darstellung des 19. Jhs. verdichtet sich zur Betonung des kulturgeschichtlichen Geschehens und beschränkt sich bei der Schilderung der nationalen Gegensätze auf knappe sachliche Daten. Ein wertvolles Ortslexikon sind die beiden letzten Teile des Heimatbuches geworden, in denen die Orte und Ortsteile dieses Landkreises nicht nur lexikographisch aufgeführt erscheinen.

Der Vf. und die Verlegerin verdienen vorbehaltlos Dank und Anerkennung für diese Arbeit. Auch die Verknüpfung mit dem Heimatbrief dieser Landschaft verdient betont zu werden, wie andererseits die lebhafte Mitarbeit des Studienprofessors Kober in der Forschung Frankens die sinngemäße Verbindung der räumlich weit auseinander liegenden Forschungsgebiete dartut. Der reiche Ertrag, den die alte Heimatforschung in den Sudetenländern aus dem engen Anschluß an die führenden Männer der Fachwissenschaften, diese wiederum aus der Aufbereitung der örtlichen Quellen zogen, erfährt in dieser Kreis-Heimatkunde eine volle Bestätigung.

Ludwigshafen a. Rh.

Kurt Oberdorffer

Johann Christoph Allmayer-Beck, Ministerpräsident Baron Beck. Ein Staatsmann des alten Österreich. Verlag für Geschichte und Politik, Wien 1956. 327 S. DM 16,—.

Die Persönlichkeit des Ministerpräsidenten Max Wladimir Baron Beck war bisher noch nicht in einer umfassenden Biographie gewürdigt worden. Jetzt unternahm es sein Großneffe, dem letzten großen Staatsmann der alten Habsburger Monarchie ein ehrendes Denkmal zu setzen. Die Jahre des staatspolitischen Wirkens, in denen Beck an der Gestaltung der Geschichte Österreich-Ungarns wechselnden Anteil hatte, erstreckten sich von der Ära Taaffes bis zum Ende der Friedensepoche 1914. Als Berater des Thronfolgers Franz Ferdinand trat Beck in die Politik ein; sehr wertvoll wird die Darstellung der persönlichen Beziehungen zum Erzherzog durch die Erschließung der Tagebücher Becks sowie der einschlägigen Nachlaßakten im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv.

Besonders anerkennend darf das Bemühen des Vfs. vermerkt werden, aus der Vielzahl der innenpolitischen Probleme des Nationalitätenstaates die Fragen der soziologischen Entwicklung des österreichischen Hochadels herauszugreifen. Der Parteiengeschichte, orientiert an der Entwicklung der Konserva-